

TZMO S.A.
SICHERHEITSDATENBLATT

Ausgestellt am: 28.09.2017

Überarbeitet am: 28.09.2017

Version: I

Bezeichnung des Produkts: GERUCHSNEUTRALISATOR SENI

Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18 Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit späteren Änderungen (Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission vom 28 Mai 2015).

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/ des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator** Geruchsneutralisator Seni
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird**
- 1.2.1. Identifizierte Verwendungen:** Beseitigung von unangenehmen Gerüchen in der Luft
- 1.2.2 Abgeratene Verwendungen:** **Alle anderen als die o.g. Verwendungen**
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- Hersteller** Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych
Spółka Akcyjna (TZMO SA)
ul. Żółkiewskiego 20/26
87-100 Toruń Telefon.:+48 056/ 612 39 00
E-Mail: dr.max@tmo.com.pl
www.tzmo-global.com
- Zusätzliche Angaben** F.K. POLLENA EWA S.A. ul. Zachodnia 25,
97-425 Zelów, Telefonnummer + 48 56/ 612 38 35
- Verantwortlich für die Erfassung des Sicherheitsdatenblatts Dominika Sobolewska,
dominika.sobolewska@tricomed.com
- 1.4. Notrufnummer:** Notruftelefon 112, Rettungsdienst 999, Feuerwehr

ABSCHNITT 2: Identifizierung der Gefährdungen

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008 vom 16 Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (CLP)

Ausgestellt am: 28.09.2017
Überarbeitet am: 28.09.2017
Version: I
Bezeichnung des Produkts: GERUCHSNEUTRALISATOR SENI

Produkt eingestuft als:

Flam Liq. 3: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar Kategorie 3 (H226)

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort: ACHTUNG!
Gefahrenhinweise:

H226: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

2.3. Sonstige Gefahren: nicht festgestellt

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Stoffname	CAS_Nr.	Registriernummer	Gewichtsanteil [%]	Index-Nr.	EG	Einstufung gem. Verordnung EG/1272/2008 (CLP)
Ethanol	64-17-5	01 2119457610-43-XXXX	unter 11%	603-002-00-5	200-578-6	Flam.Liq. 2, H225;

Voller Wortlaut der Gefährdungskategorien und Gefahrenhinweise im **Abschnitt 16 „Sonstige Angaben“**.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Das Produkt stellt unter normalen Anwendungs- und Lagerungsbedingungen keine Gefahr dar. Im folgenden wurden Verhaltensregeln bei Ausfall oder nicht richtiger Verwendung angegeben.

Nach Einatmen:

Das Produkt wurde nicht als gefährlich beim Einatmen klassifiziert. Trotzdem bei Vergiftungserscheinungen den Betroffenen an die frische Luft bringen Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Mit viel Wasser 15 Minuten bei offenen Augen spülen. Starken Wasserstrahl aufgrund der Gefahr einer mechanischen Schädigung der Augenhornhaut vermeiden. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Arzt aufsuchen.

Ausgestellt am: 28.09.2017

Überarbeitet am: 28.09.2017

Version: I

Bezeichnung des Produkts: GERUCHSNEUTRALISATOR SENI

Nach Hautkontakt: Das Produkt wurde nicht als gefährlich bei Hautkontakt klassifiziert. Trotzdem bei Kontaminierung von Haut oder Kleidung kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut mit Wasser spülen. Bei anhaltendem Unwohlsein Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Zum Trinken viel Wasser reichen. Mund und Hals ausspülen. Dieses Sicherheitsdatenblatt beim Arzt vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Akute und verzögert auftretende Symptome sind im Abschnitt 4.1 beschrieben

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine Angaben

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Produkt brennbar bei normalen verwendungs- und Lagerungsbedingungen. Beim Brand schaubildende alkoholbeständige Löschmittel, verwenden, Löschpulver, Kohlendioxyd, Sprühwasser oder Wassernebel (empfohlen zum Kühlen von Verpackung, Verdünnung der Leckagen, Zerstreuung von Dämpfen) verwenden

ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Beim Brand können Oxyde und Dioxyde sowie andere gesundheitsschädliche Dämpfe und Rauche freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung: Im Falle eines Brandes Einatmen von Rauch vermeiden. Atemschutzgerät aufsetzen. Bei einem Brand, falls möglich, das Feuer von einer geschützten Stelle bekämpfen. Die vom Brand gefährdeten Verpackungen mit einem versprühten Wasserstrahl abkühlen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Das Personal, das nicht an der Rettungsaktion teilnimmt, hat übliche bei der Handhabung von chemischen Stoffen Sicherheitsregeln einzuhalten. Das Personal, das an der Rettungsaktion teilnimmt ist mit persönlicher Schutzausrüstung auszustatten (siehe Pkt. 8)

6.2. Umweltschutzmaßnahmen: Nicht ins Erdreich Grund-/ Oberflächen und Kanalisation gelangen lassen.

Ausgestellt am: 28.09.2017

Überarbeitet am: 28.09.2017

Version: I

Bezeichnung des Produkts: GERUCHSNEUTRALISATOR SENI

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Beschädigte Verpackungen abdichten. Geringe ausgelaufene Mengen mit viel Wasser spülen. Große ausgelaufene Mengen abpumpen, Rückstände mit saugfähigem Material (Sand, Kieselgur) aufnehmen. Den kontaminierten Bereich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte siehe Abschnitt 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung der Stoffe und Mischungen

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung. Nicht rauchen, Funken vermeiden. Gemäß den allgemein angewendeten Sicherheits- und Hygienemaßregeln vorgehen. Bei der Anwendung des Produkts die Anweisungen auf dem Etikett befolgen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: In trockenen Räumen in Temperatur von 0°C bis +25°C aufbewahren. Nicht rauchen. Haltbarkeit 2 Jahre ab Herstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Stoff nach Überprüfung der physikalischen und chemischen Eigenschaften gemäß den Technischen Anforderungen verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen: nicht zutreffend

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte der Gefährdung: NDS [MAK-Wert] und Kurzzeitwert für das Produkt wurden nicht festgelegt

Bestandteile, dessen Konzentrationen am Arbeitsplatz überwacht werden sollen :

Ethanol (Nr. CAS:64-17-5): NDS [MAK-Wert]: 1900 mg/m³
NDSch: -
NDSP: -
AGW: Arbeitsplatzgrenzwerte 960 mg/m³, 500 ml/m³ 2(II); DFG

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen:	Allgemeine Ventilation
Persönliche Schutzausrüstung:	
Atemschutz:	Bei ausreichenden Ventilation nicht notwendig. Bei unzureichenden Ventilation Schutzmasken/ umluftunabhängige Atemschutzgeräte verwenden.
Augenschutz:	Schutzbrille empfohlen
Handschutz	Unter normalen Bedingungen nicht notwendig. Präventiv bei empfindlicher Haut Schutzhandschuhe tragen.
Kontrolle der Umweltgefährdung:	Produkt gilt nicht als schädlich und hat keine schädliche Auswirkungen auf die Umwelt. Die im Präparat enthaltenen oberflächenaktiven Mittel erfüllen die Anforderungen bezüglich der biologischen Abbaubarkeit.

Ausgestellt am: 28.09.2017

Überarbeitet am: 28.09.2017

Version: I

Bezeichnung des Produkts: GERUCHSNEUTRALISATOR SENI

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand 20°C:	Flüssigkeit
Form:	Sprühmittel
Farbe:	hellgelb (leichte Opaleszenz zulässig)
Geruch:	angenehm, charakteristisch für verwendete Duftkomposition
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH Wert:	4,6
Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Entflammungstemperatur:	ca. 35°C
Dampfgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht zutreffend
Explosionsgrenzen	nicht zutreffend
Dampfdruck in 20°C (hPa):	nicht bestimmt
Dampfdichte	nicht bestimmt
Relative Dichte	ca. 0,986 g/cm ³ in Temperatur von 20°C
Löslichkeit	Im Wasser uneingeschränkt
Verteilungskoeffizient:	1,345
Selbstentzündungspunkt:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	keine Angaben
Viskosität:	keine Angaben
Explosive Eigenschaften	nicht zutreffend
Oxidierende Eigenschaften	nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben: Ohne Zusatzinformationen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Die Mischung ist nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei Einhaltung der empfohlenen Lagerbedingungen in Temperaturen bis +25 ° C. In Temperatur unter 0 ° C kann sich ein Niederschlag bilden, welcher sich nach der Erwärmung zur Innentemperatur wieder auslöst. Dies hat keinen Einfluss auf die Gebrauchseigenschaften des Präparates. siehe Abschnitt 7

Ausgestellt am: 28.09.2017

Überarbeitet am: 28.09.2017

Version: I

Bezeichnung des Produkts: GERUCHSNEUTRALISATOR SENI

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Bei Kontakt mit den meisten Metallen kann eine Reaktion mit Freisetzung von Wasserstoff stattfinden, der im Brandfall mit Luft explosionsfähige Gemische bildet und möglicherweise gefährliche brennbare Gase und Dämpfe ausscheidet. Mögliche Bildung: Phosphoroxide.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Temperaturen unter 0°C und über +25 °C, direkte Sonneneinstrahlung
10.5 Unverträgliche Materialien	Hypochlorite, Metalloxide, Eisen und seine Verbindungen, Stahl, Aluminium
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	nicht bekannt bei zweckgemäßer Verwendung

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Informationen zu toxikologischen Wirkungen

Die toxikologischen Daten für dieses Produkt wurden nicht bestimmt. Auf Grundlage der Analyse von Gefahrstoffen in Konzentrationen unter Grenzwerten und der Analyse der Einwirkungen auf die Gesundheit der Menschen und die Umwelt wurde das Produkt als nicht gefährlich eingestuft.

Informationen über die Toxizität für die Bestandteile benannt im Abschnitt 3:

Ethanol (Nr. CAS: 64-17-5):

Akute Toxizität -oral: LD50: 6200mg/kg (Ratte)

Akute Toxizität -dermal: LD50 >2000mg/kg (Kaninchen)

Akute Toxizität -inhalativ: LC50 > 8000mg/l/4h (Ratte)

Ätz-Reizwirkung	
Augen	leichte Reizung,
Haut	mögliche Reizung
Sensibilisierung	
Haut	wirkt nicht sensibilisierend
Atemwege	keine Angaben
Mutagenität	Ames-Test negativ
Kanzerogenität	keine Angaben
Reproduktionstoxizität	keine Angaben
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	keine Angaben
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	keine Angaben
Aspirationsgefahr	keine Angaben

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Informationen über Bewertung des Umwelteinflusses für die Bestandteile benannt im Abschnitt 3:

Ausgestellt am: 28.09.2017

Überarbeitet am: 28.09.2017

Version: I

Bezeichnung des Produkts: GERUCHSNEUTRALISATOR SENI

12.1 Toxizität

Ethanol (64-17-5):

Toxizität Fische - *Leuciscus idus melanotus*: LC50 = 8140mg/l/48h

Toxizität Daphnien - *Daphnia magna*: EC50= 9266-14221 mg/l/48h

Toxizität Algen - *Scenedesmus quadricanda*: EC5 = 5000mg/l/7d

Toxizität Bakterien - *Ps. Putida*: EC5 = 6500 mg/l/16h

Toxizität Protozoen - *E. sulcatum*: EC5 = 65 mg/l/72h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: keine Angaben

12.3 Bioakkumulationspotenzial: keine Bioakkumulation

12.4 Mobilität im Boden: keine Angaben für das Produkt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung: Die im Abschnitt 3 benannten Stoffe werden nicht als toxisch, persistent oder bioakkumulierbar (PBT) angesehen. (vPvB). Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Einzuhalten sind:

Vorschriften des Abfallgesetzes vom 14 Dezember 2012 einhalten (Gesetzblatt 2013 Pos. 21)

Vorschriften des Gesetzes vom 11 Mai 2001 über Abfälle und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63, Pos.638) mit späteren Änderungen

Einstufung von Abfall gemäß Verordnung des Umweltministers vom 27 September 2001 über Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206)

Abfallschlüssel – 07 06 99 - Abfälle aus der Produktion, Vorbereitung, dem Umlauf und der Anwendung von Fetten, Schmieren, Seifen, Detergenzien, Desinfektionsmitteln und Kosmetika. Andere nicht aufgeführte Abfälle.

Verpackung

leere Verpackungen sind wie Abfall zu behandeln. Nach gründlicher Reinigung mit Wasser kann die Verpackung der Wiederverwertung (Recycling) oder Beseitigung zugeführt werden. Die Wiederverwertung oder Beseitigung der Verpackung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften - Verpackungs- und Verpackungsabfallgesetz vom 11 Mai 2001 (Gesetzblatt. Nr. 63, Pos. 638) erfolgen.

Verpackungsschlüssel - **15 01 02** Verpackungen aus Kunststoffen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Unterliegt nicht der Vorschriften über Transport von gefährlichen Gütern. Kennzeichnung mit Aufkleber und Warnschilder ist nicht erforderlich.

14.1 UN-Nummer

betrifft nicht

Ausgestellt am: 28.09.2017

Überarbeitet am: 28.09.2017

Version: I

Bezeichnung des Produkts: GERUCHSNEUTRALISATOR SENI

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	betrifft nicht
14.3 Transportgefahrenklassen:	betrifft nicht
14.4 Verpackungsgruppe	betrifft nicht
14.5 Umweltgefahren:	betrifft nicht
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	betrifft nicht
14.7 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	betrifft nicht

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Gesetz über chemische Substanzen und Präparate vom 25 Februar 2011. (Gesetzblatt Nr. 63 aus dem Jahr 2011, Pos. 322)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 10 August 2012 über die Kriterien und die Art der Klassifikation von chemischen Substanzen und Produkten (Gesetzblatt vom 2012 Pos.1018)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 25 April 2012 über die Kennzeichnung der Gefahrstoffe und - Mischungen sowie einigen Mischungen (Gesetzblatt vom 2012 Pos. 445)
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 31 März 2004 über Detergenzien.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments vom 18 Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29 November 2002 über die höchstzulässigen Konzentrationen von gesundheitsschädlichen Substanzen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt Nr. 217 vom 2002 Pos.1833 mit späteren Änderungen)
- Gesetz über die Bekämpfung von Drogenabhängigkeit von 29 Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179 poz.1485 vom 2005 mit späteren Änderungen)
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11 Februar 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16 Dezember 2008 über die Klassifizierung, Kennzeichnung Verpackung von Substanzen und Mischungen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (Gesetzblatt. EU L vom 31 Dezember 2008).
- Verordnung der Kommission (EG) Nr. 790/2009 vom 10 August 2009 über die Anpassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1272/2008 vom 16 Dezember 2008 über die Klassifikation, Kennzeichnung und Verpackung von Substanzen und Mischungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt
- Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 von 20 Mai 2010, zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats über die Registrierung, Bewertung,

Ausgestellt am: 28.09.2017

Überarbeitet am: 28.09.2017

Version: I

Bezeichnung des Produkts: GERUCHSNEUTRALISATOR SENI

- Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Regierungserklärung vom 16 Januar 2009 über das Inkrafttreten der Anlagen A und B des europäischen Abkommens über den internationalen Straßentransport von Gefahrgütern (ADR), aufgesetzt in Genf am 30 September 1957 (Gesetzblatt Nr. 27 aus dem Jahr 2008 Pos. 162 einschl. der Anl.)
 - Verordnung des Umweltministers vom 27 September 2001 über Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112 vom 2001 Pos.1206)
 - Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21 Dezember 2005 über grundsätzliche Anforderungen für persönliche Schutzausrüstung (Gesetzblatt. Nr. 259 Pos. 2173 vom 2005).
 - Verordnung des Gesundheitsministers vom 2 Februar 2011 über Untersuchungen und Vermessungen der Gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt Nr. 33, vom 2011, Pos.166)
 - Abfallgesetz vom 14 Dezember 2012 (Gesetzblatt 2013 Pos..21)

Informationen über die Bestandteile des Präparats unter Berücksichtigung der Verordnung EU/648/2004:

Zusammensetzung: Enzyme Duftkomposition, Konservierungsmittel (2-Bromo-2-Nitropropane-1,3-Diol, Octylisothiazolinone).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung – nicht vorhanden

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Überarbeitung der letzten Fassung: nicht überarbeitet

Anwendung:

Empfohlene Einschränkungen bei der Anwendung:

Erklärung der Abkürzungen und Akronyme

Index Nummer – Nummer des Stoffes nach Teil III Teil des Anhangs V und Verordnung EG 1272/2008, oder Nummer in der Zusammenstellung der Klassifizierung und Kennzeichnung

Nummer WE – Nummer EINECS oder ELINCS

Nummer CAS – Nummer von Chemical Abstracts Service

LC₅₀ – Letale Konzentration - die Konzentration der Substanz in der inhalierten Luft, die nach einer definierten Inhalationszeit (mg.l) zum Tod von 50% einer bestimmten Tierart führt.

LD₅₀ – Letale Dosis - Dosis des toxischen Stoffes, berechnet in Milligramm pro Kilogramm

Körpergewicht, die zum Tod von 50% der untersuchten Population führt (mg / kg)

NDS – (MAK-Wert) – zeitlich gewichteter Mittelwert der höchstzulässigen Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der im Allgemeinen die Gesundheit des Arbeitnehmers und Gesundheitszustand seines Nachkommens auch bei wiederholter und langfristiger (in der Regel 8-stündiger) Exposition und einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht beeinträchtigt wird.

NDSch – Kurzzeitwert - Durchschnittswert der Konzentration eines bestimmten, toxischen chemischen Stoffes das keine Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands des Arbeitnehmers verursacht, falls es in der Arbeitsumgebung nicht länger als 15 Minuten und höchstens zweimal während der Arbeitsschicht in einem Zeitabstand nicht weniger als 1 Stunde auftritt.

Bedeutung der Sätze im Abschnitt 3 nach Verordnung 1272/2008 (CLP):

TZMO S.A.
SICHERHEITSDATENBLATT

Ausgestellt am: 28.09.2017

Überarbeitet am: 28.09.2017

Version: I

Bezeichnung des Produkts: GERUCHSNEUTRALISATOR SENI

Gefährdungskategorien und Gefahrenhinweise aus dem Abschnitt 3:

Flam.Liq. 2 – flüssiger entzündbarer Stoff Kategorie 2
H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Die Identifikation der Gefahren wurde auf Grundlage der physisch-chemischen Eigenschaften des Präparates vorgenommen.

Sonstige Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen wurden auf der Grundlage der Vorschriften über gefährliche chemische Substanzen und Präparate sowie der Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Bestandteile und/oder der Internet-Datenbank des European Chemical Substances Information System, verfügbaren Expositionsszenarien mit Bestandteilen aus Abschnitt 3 erstellt.

Der Hersteller übernimmt keine Haftung für die Folgen einer nicht der Bestimmung des Produkts entsprechenden Anwendung.